

Präambel

Der Elternbeirat und die Klassenelternsprecher bilden die Elternvertretung. Die Elternvertretung erfüllt als offizielle Interessenvertretung der Erziehungsberechtigten einen gesetzlichen Auftrag. Die wichtigsten Regelungen finden sich im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG), hier insbesondere Artikel 64 bis 69, sowie in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), hier insbesondere in den Paragraphen 12 bis 17.

Die Elternvertretung trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Sie hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

Der Elternbeirat der Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg in Fürstenfeldbruck gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Abstimmung mit der Schulleitung folgende

Geschäftsordnung für den Elternbeirat -GeschOEB-

Diese Geschäftsordnung (GeschOEB) soll die Arbeit des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher regeln. Sie soll die Geschäftsgänge erleichtern und Aufgaben, Rechte und Pflichten transparent machen.

Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in den folgenden Paragraphen das generische Maskulinum verwendet. Die Schriftform bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich.....	3
§2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit.....	3
§3 Mitbestimmungsrechte des EB (= juristisch „im Einvernehmen mit“).....	4
§4 Mitwirkungsrechte des EB (= juristisch „im Benehmen mit“ oder „in Abstimmung mit“).....	4
§5 Schulforum.....	4
§6 Informationsrechte.....	5
§7 Auskünfte.....	5
§8 Finanzen.....	5
§9 Veranstaltungen des Elternbeirats.....	5
§10 Organe des Elternbeirats.....	6
§11 Kooptierung von weiteren Mitgliedern.....	6
§12 Geschäftsgang, Sitzungen des Elternbeirats.....	6
§13 Aufgaben des Vorsitzenden.....	6
§14 Teilnahme an den Sitzungen.....	7
§15 Sitzungsleitung.....	7
§16 Beschlussfassung.....	7
§17 Vertraulichkeit der Sitzungen.....	8
§18 Protokollführung.....	8
§19 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher.....	8
§20 Weitere Bestimmungen.....	9
§21 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung.....	9

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Geschäftsordnung vor.
- (4) Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften

§2 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

- (1) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten. Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen.
- (2) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler.
- (3) Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung „im Einvernehmen“, „im Benehmen“, „in Abstimmung“ sowie durch „Anhörung“ mit Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte an den Entscheidungen der Schule mit.
- (4) Für die Wahl des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 13 und 14 BaySchO.
- (5) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten.
- (6) Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,
 - a) über Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
 - b) das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
 - c) Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule Maßnahmen zu unterbreiten und zu beraten,
 - d) den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 - e) die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
 - f) Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
 - i. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
 - ii. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen,
 - iii. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren, örtlichen Schulverhältnisse,
 - iv. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - v. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
 - vi. die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen,
 - vii. die Grundsätze der Verwendung des der Grundschule zur Verfügung gestellten Lehrerstundenbudgets.

§3 Mitbestimmungsrechte des EB (= juristisch „im Einvernehmen mit“)

- (1) Der EB hat das Recht auf Mitbestimmung, insbesondere für folgende Fälle:
 - a) bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen;
 - b) bei der Entscheidung über die Durchführung von Schullandheim-Aufenthalten; Schulschikursen, Studienfahrten, Abschlussfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
 - c) bei der Entscheidung über Grundsätze der Festlegung der Unterrichtszeiten;
 - d) bei der Festlegung über Grundsätze für Veranstaltungen der Schule;
 - e) bei der Entscheidung über Grundsätze für Veranstaltungen in unterrichtsfreier Zeit;
 - f) bei der Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, welche die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen;
 - g) bei der Namensgebung für die Schule;
 - h) bei bestimmten Erhebungen;
 - i) beim Ersatz des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch,
- (2) Die Zustimmung des EB ist nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 BaySchO auch erforderlich bei der Durchführung von einigen „MODUS-Maßnahmen“ (sh. Anlage 1 zur BaySchO).

§4 Mitwirkungsrechte des EB (= juristisch „im Benehmen mit“ oder „in Abstimmung mit“)

- (1) Beim Recht auf Mitwirkung muss der EB informiert werden und er kann seine Auffassung darlegen. Die Entscheidung trifft unter Berücksichtigung der Position des Elternbeirats die Schulleitung. Dabei soll sie die Auffassung des Elternbeirats berücksichtigen, sie muss sie aber nicht übernehmen.
- (2) Der Beteiligung des Elternbeirats bedarf
 - a) die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener, zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
 - b) die Anschaffung der sog. übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern;
 - c) die Errichtung und Auflösung von Schulen
 - d) bei Abweichungen von den regulären Sprengelgrenzen
- (3) Das Mitwirkungsrecht besteht u.a. in folgenden Bereichen:
 - a) bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG.
 - b) in schulischen und außerschulischen Gremien. Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben.

§5 Schulforum

- (1) Bei den Grundschulen ist, soweit das Schulforum zu beschließen hat, der EB zu beteiligen.
- (2) Daher sind folgende Entscheidungen im Einvernehmen mit dem EB zu treffen:
 - a) die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf;
 - b) Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung);
 - c) Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung;
 - d) Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens;
 - e) Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß BayEUG Art. 74 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu
 - a) wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten vorgeschrieben ist;
 - b) Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen;
 - c) Baumaßnahmen im Bereich der Schule;
 - d) Grundsätzen der Schulsozialarbeit.
- (4) Das Schulforum kann ferner auf Antrag einer oder eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln.

§6 Informationsrechte

- (1) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher umfassend im Rahmen der Grenzen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.
- (2) Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über:
 - a) Klassenbildung,
 - b) Unterrichtsversorgung bzw. Unterrichtsausfall,
 - c) Unterrichtsorganisation,
 - d) Unterrichtszeit,
 - e) Gestaltung der Stundenpläne,
 - f) Änderung der Stundentafel,
 - g) Lehr- und Lernmittel,
 - h) Pauseneinteilung,
 - i) Änderung gesetzlicher Regelungen,
 - j) Leistungsbewertung und Prüfungen,
 - k) Fragen des Schullebens,
 - l) besondere Vorkommnisse in der Schule,
 - m) besondere Maßnahmen der Schuladministration,
 - n) Baumaßnahmen,
 - o) Fragen der Schulfinanzierung,
 - p) einen Wechsel der Schulträgerschaft,
 - q) die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
 - r) die Bestellung des Schulleiters.

§7 Auskünfte

- (1) Der Schulleiter erteilt die für die Arbeit des EB notwendigen Auskünfte.
- (2) Auf Wunsch des EB soll der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den EB zu informieren.
- (3) Dies umfasst nicht Angelegenheiten einzelner Schüler oder Eltern – es sei denn, es liegt eine Zustimmung der Betroffenen vor.

§8 Finanzen

- (1) Der Sachaufwandsträger muss allen Elternvertretern die für ihre Arbeit erforderlichen Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung stellen (z. B. Raumnutzung, Büromaterial). Diese Aufgabe übernimmt in der Regel die Schulleitung.
- (2) Der Elternbeirat kann Spenden und Sponsorengelder einwerben.
- (3) Die Spendengelder sind vom Schulvermögen getrennt durch den Förderverein der Grundschule Mitte am Theresianumweg e.V. zu verwalten.
- (4) Die Gelder sind für die Aufgaben der Elternvertretung und der Schule zu verwenden.
- (5) Bei Veranstaltungen des Elternbeirats / Projekten kann das verantwortliche Elternbeiratsmitglied bis zu einem Betrag von 50,00 Euro selbstständig entscheiden, es muss aber den Vorsitzenden und den Förderverein-Kassenwart innerhalb einer Woche darüber informieren. Dies kann auch auf dem elektronischen Weg geschehen.
- (6) Die Verwendung der Gelder dem Grunde nach wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss entschieden. Die Gewährung der Gelder der Höhe nach obliegt dem Förderverein.

§9 Veranstaltungen des Elternbeirats

- (1) Der EB kann für die Eltern Veranstaltungen in eigener Verantwortung durchführen.
- (2) Bei den von ihm veranstalteten Klassenelternsprecherversammlungen oder Elternversammlungen hat der Elternbeirat einen großen Spielraum bei der Themensetzung und er hat die Möglichkeit, Referenten oder Experten gemäß seinen Vorstellungen einzuladen.

- (3) Schulleitung und Lehrerschaft können zu einem solchen Treffen natürlich eingeladen werden, sie müssen jedoch nicht teilnehmen.
- (4) Der Elternbeirat informiert die Schulleitung über die Inhalte der Veranstaltung.
- (5) Soll die Veranstaltung in der Schule stattfinden, muss sich der Elternbeirat mit der Schulleitung über benötigte Räumlichkeiten und den Termin abstimmen.

§10 Organe des Elternbeirats

- (1) der Vorsitzende,
- (2) der Stellvertreter,
- (3) der Schriftführer, insofern keine rollierende Protokollführung beschlossen wird.
- (4) Für weitere Aufgaben können weitere wählbare Mitglieder bestimmt werden.
- (5) Der Elternbeirat ist unabhängig in der Organisation seiner Tätigkeit.

§11 Kooptierung von weiteren Mitgliedern

Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gem. Art. 66 Abs.1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§12 Geschäftsgang, Sitzungen des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist nicht weisungsgebunden. Er legt Arbeitsweise, Themen und Zielsetzungen im Rahmen des BayEUG und der BaySchO nach seinen Vorstellungen fest. Die Schulleitung kann keinen Einfluss auf den Geschäftsgang nehmen, muss aber gehört werden.
- (2) Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten und den kooptierten Mitgliedern.
- (3) Er berät und entscheidet grundsätzlich in Sitzungen.
- (4) Der Vorsitzende beruft den EB nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form zu den Sitzungen und muss zusätzlich den EB innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses beantragt.
- (5) Rechtzeitig vor der EB-Sitzung fragt der Vorsitzende bei allen Mitgliedern ab, welche Entscheidungen, Fragen, Themen oder Vorschläge behandelt werden sollen.
- (6) Die Beratung und die Beschlussfassung kann unter Berücksichtigung verschiedener Voraussetzungen durch Einbeziehung digitaler oder fernmündlicher Hilfsmittel organisiert werden (Videokonferenz, Telefonkonferenz). Solche Voraussetzungen sind, wenn
 - a) die Wahrnehmung der Rechte aller stimmberechtigter oder beratender Mitglieder gewährleistet ist,
 - b) sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und
 - c) das eingesetzte elektronische Verfahren nach Zweck, Umfang und Art den in §46 Anlage 2 Abschnitt 7 BaySchO geregelten Vorgaben entspricht, also insbesondere
 - i. Die Verwendung des digitalen Kommunikationswerkzeugs erfolgt auf der Grundlage einer Nutzungsordnung, die geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail trifft
 - ii. Die Aufzeichnung von Bild-, Ton- oder Videoübertragung ist nicht gestattet und soweit möglich technisch zu unterbinden.
 - iii. Die benötigten Datenverbindungen sind verschlüsselt abzuwickeln.
 - iv. Alle Nutzer haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Ton- und Bildübertragung zu unterbrechen.

§13 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des EB gehören insbesondere:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des EB;

- b) die rechtzeitige Versendung der Einladungen mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung;
 - c) die Leitung der EB-Sitzung;
 - d) die Vorbereitung der Beschlussfassung(en) des EB,
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der EB-Sitzung bzw. die Überwachung der Ausführung;
 - f) die Einladung von Gästen in die EB-Sitzung;
 - g) die Information der Erziehungsberechtigten über die Tätigkeit des EB;
 - h) der Kontakt zur Schulleitung;
 - i) die Vertretung des EB und der Elternschaft gegenüber der Kommune bzw. dem Sachaufwandsträger sowie der staatlichen Schulverwaltung;
 - j) die offizielle Vertretung der Elternschaft gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat gemäß § 10 (4), verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Bei Verhinderung übernimmt diese Aufgaben sein Vertreter.
- (4) Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben nach (1) g, h oder i an andere Elternbeiräte zeitlich befristet zu delegieren.

§14 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) EB-Sitzungen sind nichtöffentliche Veranstaltungen mit den EB-Mitgliedern als ständige Teilnehmer.
- (2) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter, den Aufwandsträger sowie den Vorsitzenden des Fördervereins der Grundschule Mitte am Theresianumweg e.V. einladen. Auf Verlangen der Mehrheit sind der Schulleiter sowie der Aufwandsträger zum Erscheinen verpflichtet.
- (3) Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen einladen.
- (4) Der Aufwandsträger und der Schulleiter müssen zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung des Elternbeirats gehört werden.
- (5) Die Einladung von Lehrkräften muss über die Schulleitung erfolgen.

§15 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Sitzungen gemäß der Tagesordnung zu sorgen.
- (2) Anträge zum Verfahren müssen sofort und außerhalb der Tagesordnung entschieden werden, wie z.B.:
 - a) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - b) Schluss der Debatte;
 - c) Unterbrechung der Sitzung.

§16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse dürfen grundsätzlich nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefasst werden.
- (2) Die Fähigkeit zur förmlichen Beschlussfassung ist gegeben, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des EB anwesend ist.
- (3) In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen.
- (4) Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach (3) nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.
- (5) Abstimmungen sind in der Regel offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime, schriftliche Abstimmung.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Ausnahmen sind die Abberufung von Funktionsträgern und die Änderung der Geschäftsordnung.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Verweigert der Elternbeirat bei Angelegenheiten die Zustimmung oder sein Einvernehmen, kann die Angelegenheit durch Beschluss des Elternbeirats dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet (Art 69 Abs. 4 Satz 6 BayEUG).
- (9) Im Übrigen kann gemäß Art. 111 Abs. 1 BayEUG das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Beratung und nach § 44 Abs. 1 BaySchO der Ministerialbeauftragte zur Beratung und in Konfliktfällen angerufen werden.

§17 Vertraulichkeit der Sitzungen

- (1) Für die Sitzungen des EB gilt das Vertraulichkeitsgebot.
- (2) Das betrifft insbesondere als vertraulich bezeichneten Themen sowie alle evtl. zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen und das Protokoll (siehe §18 der GeschOEB).
- (3) Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im EB.
- (4) Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.
- (5) Ansonsten darf über offenkundige Tatsachen sowie über die Ergebnisse von Beschlüssen (soweit sie nicht als vertraulich deklariert wurden) in geeigneter Form informiert werden.

§18 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung des EB ist eine Ergebnisniederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird, mit u.a. folgenden Angaben anzufertigen:
 - a) Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) eine Liste der Teilnehmer;
 - c) eine Niederschrift der Sachanträge;
 - d) die Zusammenfassung der gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis,
 - e) das Ergebnis von Aussprachen, Informationen und Terminen.
- (2) Diese Niederschrift wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt.
- (3) Diese Niederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.
- (4) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen bzw. entsprechend abzuändern.

§19 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

- (1) Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen einladen; die Klassenelternsprecher und die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternsprecherversammlungen teilnehmen.
- (2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:
 - a. organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
 - b. Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
 - c. Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
 - d. die Einberufung von Klassenelternversammlungen; eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.

GeschOEB
des Elternbeirats der Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte am Theresianumweg

- (3) Zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzubitten.
- (4) Der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.
- (5) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 16 Abs. 4 BaySchO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 15 Abs. 5 BaySchO).

§20 Weitere Bestimmungen

- (1) Sofern diese GeschOEB keine Regelungen enthält, gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit der bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bestimmungen in der GeschOEB gelten für Personen beiderlei Geschlechts.
- (3) Die GeschOEB wird im unterzeichneten Original von der Schulleitung verwahrt.
- (4) Der Text der GeschOEB wird auf der Webpräsenz/Homepage der Schule veröffentlicht.

§21 Inkrafttreten, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese GeschOEB ist beschlossen worden und sie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Elternbeirats geändert werden. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Diese Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Fürstenfeldbruck, den 21.06.2021

gez. Jörg Koos
Vorsitzender des Elternbeirats